

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

30. MRZ. 1972

Gesetz: ZPO § 233, § 232 Abs. 2, § 236, § 554a;
ArbGG § 74 Abs. 1

Leitsätze: Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist ist zu verweigern, wenn ein in Hamburg ansässiger Prozeßbevollmächtigter am Mittag des Tages vor Ablauf der Begründungsfrist sieben Exemplare der Revisionsbegründungsschrift als Päckchen und per Einschreiben zur Versendung nach Kassel zur Post gibt. Bei einer solchen Versendungsart beachtet er nicht jede erdenkliche Sorgfalt; er muß, wenn er so spät eine Rechtsmittelbegründungsschrift zum Versand bringt, diese mit Eilbrief versenden.

Aktenzeichen: 3 AZR 27/72

Beschluß des BAG vom 30. März 1972 LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 27/72

3 Sa 45/71 Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
30. März 1972 beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm gegen die Versäumung
der Revisionsbegründungsfrist die Wiedereinsetzung in
den vorigen Stand zu gewähren, wird auf seine Kosten
zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I. Die Frist für die Begründung der vom Kläger eingelegten
Revision endete am 15. März 1972. Seine Revisionsbegründungs-
schrift ist am 16. März 1972 beim Bundesarbeitsgericht ein-
gegangen. Der Senat hat die Revision des Klägers wegen ver-
späteten Eingangs der Begründung mit Beschluß vom 16. März
1972 als unzulässig verworfen.

Mit einem beim Bundesarbeitsgericht am 28. März 1972
eingegangenen Schriftsatz hat der Kläger beantragt, ihm

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Er hat unter Vorlage entsprechender eidesstattlicher Versicherungen seines Prozeßbevollmächtigten und dessen Anwaltsgehilfin Fräulein K behauptet, sein in Hamburg ansässiger Prozeßbevollmächtigter habe am 14. März 1972 etwa um die Mittagszeit seiner Anwaltsgehilfin K den Auftrag gegeben, die fertiggestellte Revisionsbegründungsschrift in sieben Exemplaren unverzüglich per Einschreiben an das Bundesarbeitsgericht zum Versand bringen zu lassen. Fräulein K sei eine bewährte und zuverlässige Kraft. Bei normalem Beförderungsverlauf hätte die Sendung mit Sicherheit rechtzeitig noch am 15. März 1972 beim Bundesarbeitsgericht eingehen müssen.

Der Umschlag, in dem die sieben Exemplare der je 22 Blatt umfassenden Revisionsbegründungsschrift versandt wurden, trägt den Stempel des Postamts Hamburg 118 vom 14. März 1972, 18.⁰⁰ Uhr sowie die Aufschriften "Päckchen" und "Einschreiben".

II. Dem Kläger kann die begehrte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist nur dann bewilligt werden, wenn er darlegt, daß die Versäumung der Frist auf einem unabwendbaren Zufall beruht (§ 233, § 236 Nr. 1 ZPO). Ein Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten muß er sich zurechnen lassen (§ 232 Abs. 2 ZPO). An der Darlegung, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers jede erdenkliche Sorgfalt zur Wahrung der Frist beachtet habe und deshalb für den Kläger ein unabwendbarer Zufall vorliege, fehlt es aus folgendem Grunde:

1. Als der Prozeßbevollmächtigte des Klägers, Rechtsanwalt R, am 14. März 1972 um die Mittagszeit veranlaßte, daß die Revisionsbegründungsschrift in sieben Exemplaren als Päckchen per Einschreiben zur Post gegeben wurde, konnte er bei gehöriger Überlegung nicht mit Sicherheit damit rechnen, daß diese Sendung noch am 15. März 1972

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

das Bundesarbeitsgericht erreichen werde. Auch wenn die normale Laufzeit einer Postsendung von Hamburg nach Kassel kurz sein sollte, mußte Rechtsanwalt R dennoch in Rechnung stellen, daß nach allen Erfahrungen des Alltags die Beförderung von Postgut vielfachen Verzögerungen durch menschliche und technische Unzulänglichkeiten ausgesetzt ist und deshalb nicht selten länger braucht, als man von ihr erwartet; er mußte deshalb auch damit rechnen, daß die Sendung erst am 16. März 1972 beim Bundesarbeitsgericht ankommen werde. Rechtsanwalt R durfte zudem nicht noch solche Maßnahmen treffen, welche die Zustellung der Sendung an das Bundesarbeitsgericht zusätzlich verzögern konnten. Das hat er aber dadurch getan, daß er die Sendung per Einschreiben und als Päckchen auf den Weg bringen ließ. Bei gehöriger Überlegung mußte er sich sagen, daß Päckchen am Ankunftsort mit der Paketpost und nicht mit der Briefpost zugestellt werden und daß Päckchen und eine Einschreibesendung am 15. März 1972 nach Dienstschluß beim Bundesarbeitsgericht unanbringbar sein könnten. Wollte er allen diesen Möglichkeiten einer verzögerten Zustellung der Sendung an das Bundesarbeitsgericht vorbeugen, so durfte er die Sendung nicht als Päckchen und per "Einschreiben", sondern mußte er ein Exemplar der Revisionsbegründungsschrift als Brief - ohne Einschreiben - "per Eilboten" schicken. Falls der Brief noch am Nachmittag oder am frühen Abend des 15. März 1972 in Kassel angekommen wäre, hätte dann noch eine Eilzustellung an das Bundesarbeitsgericht durch Einwurf in den Nachtbriefkasten des Gerichts erfolgen können.

2. Insgesamt ergibt sich: Wenn Rechtsanwalt R die Revisionsbegründungsschrift erst am 14. März um die Mittagszeit absandte, mußte er die Zustellung durch Brief und durch Eilboten sicherstellen und die Versendung als Päckchen und mittels "Einschreiben" unterlassen. Die Unzweckmäßigkeit seiner anderslautenden Anordnung mußte ihm geläufig sein. Sie schließt die Annahme eines unabwendbaren



- 4 -

Zufalls aus und führt zur Zurückweisung des Antrags des
Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Hilger

Dr. Gröninger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)